

B Leistungsbeschreibung

B.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten der Bereiche B.1 bis B.3 handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in seiner Angebotskonzeption sind hierzu nicht erforderlich.

Die nachfolgend genannten Vordrucke sind vom Auftragnehmer erst nach Zuschlagserteilung abzugeben. Sie stehen im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMDL\) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für Rehabilitanden"](#) zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber bzw. die koordinierende Dienststelle behalten sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vgl. Erreichbarkeit) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck P.1 (Gesamtübersicht „Personaleinsatz“) nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit dem Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung des Mitarbeiters nach Art. 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person des Mitarbeiters, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o.g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.“

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen aktuellen Personaleinsatzplan unverzüglich vorzulegen. Für die rechtliche Zulässigkeit (ggf. durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder der Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen.

B.1.2 Erreichbarkeit

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für den Teilnehmer ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie z. B. Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Sie müssen so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

B.1.3 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker), welche für Teilnehmer eingesetzt werden, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn der PC mindestens mit einer marktüblichen Officesoftware (z. B. MS-Office, OpenOffice.org) ausgestattet ist, mindestens die vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardwarevoraussetzungen erfüllt und der Bildschirm eine Mindestgröße von 17 Zoll hat. Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten. Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlsschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet ist. Die Nutzung von Clouds ist nicht zulässig. Auf die Art. 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird hingewiesen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer keine Daten anderer Teilnehmer zur Kenntnis nehmen können.

Der Auftragnehmer stellt jedem Teilnehmer zur Speicherung der von ihm erarbeiteten Aufgaben, Texte u.ä. einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt dem Teilnehmer zur weiteren Verwendung und geht in sein Eigentum über. Etwaige noch auf dem PC/Laptop vorhandene teilnehmerbezogene Daten sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit der individuellen Beendigung der Maßnahme zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

- Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **mehr als vier Wochen**, sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.0 (Räumlichkeiten/Außengelände) und
 - spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn der Vordruck R.1 (Erhebungsbogen Räumlichkeiten)
- Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **weniger als vier Wochen** ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck Räumlichkeiten (R.1) einzureichen.

Bei Überschreiten der 5-Tages-Frist finden die §§ 8 und 9 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Vertragsbeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten, auch ohne Vorankündigung, ggf. zusammen mit einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers dem Auftraggeber den aktuellen Raumbelungsplan unverzüglich vorzulegen. Änderungen der Räumlichkeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich mit den Vordrucken R.0 und R.1 anzuzeigen.

B.1.4 Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz „Stadtteil“ oder „Ortsteil“ bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt/des Ortes ein.
- Der Hinweis „AA“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis „DSt.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirks) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis „Lkr.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

B.1.5 Allgemeine organisatorische Regelungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer einen Flyer (DIN lang-Format) zur Verfügung. Ein Muster steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für Rehabilitanden" zum Download zur Verfügung.

Der Bedarfsträger stellt dem Auftragnehmer diesen Flyer nach gemeinsamer Abstimmung des Bedarfs in Printform unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potentielle Teilnehmer zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung und jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Gesamtteilnehmerplatzzahl sind für jeden Gesamtteilnehmerplatz drei Exemplare des Einlegeblattes je Vertragsjahr-/Optionsjahr in Printform bereitzustellen.

Das Einlegeblatt darf nur zusammen mit dem bundeseinheitlichen Flyer ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für das Einlegeblatt obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten:

Inhaltliche Vorgaben:

In dem Einlegeblatt müssen die Maßnahmeart „Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf (Reha-Ausbildung)“, das Logo des Auftraggebers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus soll das Einlegeblatt ausschließlich Informationen zu maßnahme-spezifischen Besonderheiten (z. B. vorgehaltene Ausbildungsberufe/Berufsfelder), zu den trägerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Ansprechpartnern sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Technische Vorgaben:

Das Einlegeblatt ist im Format DIN lang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m² Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der Bundesagentur für Arbeit sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der Bundesagentur für Arbeit ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- bzw. InDesign Vorlage auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für Rehabilitanden" zur Verfügung.

Bekanntgabe Bankverbindung und Ansprechpartner

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „Bankverbindung und Ansprechpartner“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen.

Änderungen der Bankverbindung und/oder der Ansprechpartner sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekanntzugeben.

B.1.6 Diversity Management

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

B.1.7 Teilnahmebescheinigung

Teilnehmern, die die Ausbildung beim Auftragnehmer vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind in anspruchsvoller Form die erfolgreich absolvierten Teile der Berufsausbildung (z. B. auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) zu bescheinigen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung ist mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

B.1.8 Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer

B.1.8.1 Allgemeines

Die Maßnahmeabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich elektronisch über eM@w (elektronische Maßnahmeabwicklung). Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket eM@w sowie unter B.1.8.3 geregelt.

eM@w ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über eM@w spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und ggf. standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der elektronischen Maßnahmeabwicklung verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – **fachliches Infopaket und technisches Infopaket** – stehen im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter > eM@w - Elektronische Maßnahmeabwicklung zum Download zur Verfügung. Diese sind zwingend zu beachten.

B.1.8.2 Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung angestrebt wird, hat der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6, A_Allgemeine_Hinweise; Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit eM@w ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der Bundesagentur für Arbeit ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens zwei Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen. Das Zertifikat für die elektronische Maßnahmeabwicklung wird via E-Mail und einer PIN auf dem Postweg durch das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit an den Softwareprovider gesandt.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Art. 28 DSGVO und § 80 SGB X zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über eM@w ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter der Beachtung von Art. 32 DSGVO zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Mitarbeiter des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (z. B. zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf über eM@w ausgetauschten XML-Ereignisse unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

B.1.8.3 Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über eM@w auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Die Datenübermittlung ist nur mit Einwilligungserklärung des Teilnehmers oder seines Personensorgeberechtigten [vgl. § 36 SGB I; für die Notwendigkeit der Beteiligung des gesetzlichen Vertreters ist die Einsichtsfähigkeit des Teilnehmers maßgebend] zulässig. Die Datenübermittlung ist für die Aufgabenerledigung der Bundesagentur für Arbeit (BA) unabdingbar erforderlich.

Das sind:

a) Informationen zum Eintritt des Teilnehmers

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

- von der zuständigen Stelle eingetragener Ausbildungsvertrag sowie der Kooperationsvertrag

b) Informationen zum Maßnahmenverlauf des Teilnehmers

- | | |
|--|---|
| - Anwesenheitszeiten | einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag nicht mehr veränderbar |
| - Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) | anlassbezogen |
| - Maßnahmenverlängerung | anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV) |
|
 | |
| - Kommunikation vom Auftragnehmer | anlassbezogen und bei Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form bzw. Wiederaufnahme der integrativen Form |

c) Informationen zum Austritt und Verbleib des Teilnehmers

- | | |
|----------------------------------|--|
| -Austritts- und Verbleibsmeldung | tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben |
|----------------------------------|--|

1.8.3.1 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Die jeweilige LuV ist dem Teilnehmer vor Übermittlung bekannt zu machen. Die Übermittlung darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Teilnehmers erfolgen. Diese ist mit Unterschrift des Teilnehmers auf einer Mehrfertigung der jeweiligen LuV zu erklären. Der Auftragnehmer hat die Mehrfertigung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

1.8.3.2 Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten der Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (z. B. Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht über eM@w übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von eM@w mitgeteilt bzw. übermittelt werden. Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und der Teilnehmer sein Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beratungsfachkraft zu erfolgen.

Näheres ist dem fachlichen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

B.1.8.4 Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei eM@w nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beratungsfachkraft des Teilnehmers beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für den Teilnehmer beim Auftragnehmer zulässig. Die Zugriffsrechte zu dem teilnehmerbezogenen Datenbestand sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Vertragsbeginn vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

B.2 Produktbezogene Rahmenbedingungen

B.2.1 Beschreibung der Leistung (Einführung und Zielsetzung)

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von behindertenspezifischen Ausbildungen zur Erlangung eines Berufsabschlusses gemäß § 117 Abs.1 Nr. 1b SGB III i. V. m. §§ 4, 5 Abs. 2 ff Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§§ 25, 26 Abs. 2 ff Handwerksordnung HwO (allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung) und §§ 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO („Fachpraktiker“ bzw. „Werkerausbildung“) zur dauerhaften Eingliederung in Beruf und versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Berufsausbildung findet in außerbetrieblichen Einrichtungen statt (Reha-Ausbildung – **integratives Modell**).

Ausbildungen für behinderte Menschen mit Förderbedarf nach zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund ihrer Behinderungen besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

Es sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung noch nicht möglich ist, kann die Ausbildung entsprechend des Unterstützungsbedarfs einzelner Teilnehmer als Zwischenziel ab dem 2. Ausbildungsjahr in kooperativer Form umgesetzt werden.

Die erwarteten Zielgrößen für den direkten Übergang in betriebliche Berufsausbildung sowie für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Dabei wird jeder Ausbildungsbeginnjahrgang separat betrachtet.

Die Teilnehmer bleiben auch bei einer Umsetzung der Ausbildung in kooperativer Form ab dem 2. Ausbildungsjahr durchgängig Teilnehmer dieser integrativen Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf.

Durch die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form sollen auch die Chancen einer sich an die Ausbildung anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung erhöht werden.

Dem Auftragnehmer obliegt beim **integrativen Modell** sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung der Teilnehmer. Die fachpraktische Unterweisung wird entsprechend des Entwicklungsfortschritts der Teilnehmer durch betriebliche Ausbildungsphasen ergänzt und vertieft.

Sofern für Ausbildungsberufe auch Ausbildungsrahmenpläne zur Verfügung stehen, die eine Ausbildung auf Grundlage von Ausbildungsbausteinen vorsehen, ist die Umsetzung des Modells grundsätzlich zugelassen.

Bei Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form werden die fachpraktischen Ausbildungsinhalte ausschließlich durch den Kooperationsbetrieb vermittelt und fachtheoretisch durch den Auftragnehmer begleitet und unterstützt. Die Kooperationsbetriebe müssen die Eignung nach §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen. Der Auftragnehmer überwacht die Ausbildung im Kooperationsbetrieb, sucht die Auszubildenden zur Sicherung des Ausbildungserfolges regelmäßig auf und bietet dabei auch den Betrieben Unterstützungsleistungen an. Darüber hinaus koordiniert der Auftragnehmer die Ausbildung mit allen beteiligten Stellen – insbesondere auch mit der Berufsschule – und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung vor allem durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Vermittlungsaktivitäten für einen möglichst frühzeitigen Übergang in betriebliche Berufsausbildung einzuleiten und - sofern dies noch nicht möglich sein sollte - geeignete Kooperationsbetriebe für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form zu akquirieren.

Der Auftragnehmer sowie die Kooperationsbetriebe haben während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen inklusive der ggf. länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen anzuwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei vorzeitiger Lösung eines Kooperationsvertrages unverzüglich ein neuer Kooperationspartner eingebunden wird. Sofern kein Anschlusskooperationsvertrag geschlossen werden kann, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzusetzen.

Vor Übergang in die kooperative Form der Reha-Ausbildung ist zwischen den Beteiligten (mindestens Auftragnehmer, Teilnehmer sowie potentieller Kooperationsbetrieb) ein Abstimmungsgespräch durchzuführen. Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs hat der Auftragnehmer die weiteren Beteiligten über Ziele und Zielgruppe der Reha-Ausbildung sowie die von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Aufgaben zu informieren (siehe Musterkooperationsvertrag unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für Rehabilitanden"). Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere seine Unterstützungsangebote für den Betrieb und Auszubildenden herauszustellen sowie deren Einbindung in den betrieblichen Ablauf im Kooperationsbetrieb zu besprechen. Zeitpunkt und Inhalt des Gesprächs sind zu dokumentieren.

Die Ausbildungsberufe, die entsprechende Ausbildungsdauer, die geforderten Maßnahmeorte und die Anzahl der einzurichtenden Ausbildungsplätze sowie Plätze für auswärtige Unterbringung und weitere Angaben sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen. Das Vorhalten einer Ausbildung nach 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO („Fachpraktiker“ bzw. „Werker Ausbildung“) schließt eine Zuweisung für die Vollausbildung in diesem Beruf mit ein. Sollte keine Einschränkung auf bestimmte Fachrichtungen vorgegeben sein, ist sicherzustellen, dass alle Fachrichtungen abgedeckt werden können.

Sollte sich im Maßnahmeverlauf aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit einzelner Teilnehmer herausstellen, dass dieser einzelne Teilnehmer den fachlichen Anforderungen der angestrebten Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen kann, hat der Auftragnehmer eine Abstimmung mit dem Bedarfsträger herbeizuführen. Sofern dem angestrebten Ausbildungsberuf in der Ausbildungsordnung weitere Ausbildungsberufe mit kürzerer Ausbildungsdauer (gestufte Ausbildungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG/§ 26 Abs. 2 Nr. 1 HwO) zugeordnet sein sollten, ist unter Einbeziehung des Teilnehmers zu klären, ob eine Umstellung des bisherigen Ausbildungsvertrages in einen dieser Ausbildungsberufe sinnvoll ist, oder ob eine Ausbildung nach §§ 64 ff. BBiG/§ 42 k-m HwO realisiert werden kann. Dies setzt in jedem Fall das Einverständnis des Teilnehmers zur erforderlichen Vertragsänderung voraus. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Inhalte des neuen Ausbildungsberufes zu vermitteln.

Bei positiver Entwicklung des Teilnehmers ist der vorzeitige Übergang aus Ausbildungen gemäß §§ 64 ff. BBiG/§ 42 k-m HwO in die entsprechende Ausbildung nach §§ 4, 5 Abs. 2 ff BBiG/ §§ 25, 26 Abs.2 HwO in Abstimmung mit dem jeweiligen Bedarfsträger zu gewährleisten. Der für diesen Teilnehmer gewährte Monatspreis bleibt unverändert (vgl. § 23 der Vertragsbedingungen). Bei den zuständigen Stellen ist darauf hin zu wirken, dass Zeiten der Ausbildung nach §§ 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO angerechnet werden.

Bei der konkreten Ausgestaltung der behindertenspezifischen Ausbildung hat der Auftragnehmer den Übergang des Teilnehmers in betriebliche Ausbildung zu unterstützen. Dabei sind in Abstimmung mit dem zuständigen Bedarfsträger initiativ ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) anzubieten. Bei einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf auf Betriebsseite hat der Auftragnehmer auf die Möglichkeit der Assistierten Ausbildung (AsA) hinzuweisen. In Abstimmung mit dem Bedarfsträger kann auch die begleitete betriebliche Ausbildung (bbA) angeboten werden.

Sofern der Übergang in betriebliche Ausbildung wegen fehlender Eignung des Teilnehmers nicht möglich ist, soll sichergestellt werden, Ausbildungsabschnitte betrieblich durchzuführen. Behindertenspezifische Daten dürfen nur mit Einverständnis des Teilnehmers an den Kooperationsbetrieb übermittelt werden.

B.2.2 Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahme sind junge Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 19 SGB III), die für die im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsberufe geeignet sind und wegen ihrer Behinderungen zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Abs.1 i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1b) SGB III), jedoch nicht auf eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation im Sinne § 51 SGB IX für Menschen mit Behinderungen angewiesen sind.

Sofern in den Vergabeunterlagen von jungen Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sind damit behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III gemeint (Rehabilitanden, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist).

Die Zielgruppe kann pro lfd. Nr. im Leistungsverzeichnis/Losblatt nach der Art der Behinderung weiter differenziert (=Teilnehmergruppe) werden.

Die jungen Menschen mit Behinderungen werden in der Leistungsbeschreibung als Teilnehmer bezeichnet. Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn der junge Mensch in die Maßnahme eingetreten ist.

B.2.3 Zeitlicher Umfang (individuelle Förderplanung, sonstige zeitliche Regelungen)

Die Förderung wird bis zum Ende der nach BBiG bzw. HwO vorgeschriebenen Ausbildungszeit fortgesetzt, wenn der Übergang des Teilnehmers in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nicht zustande kommt. Bei Ausbildungen nach §§ 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO ist darauf hinzuwirken, dass die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufs nach §§ 4, 5 Abs.2 ff BBiG/§§ 25, 26 Abs.2 HwO nicht unterschritten wird. Die Maßnahme endet für den einzelnen Teilnehmer mit Übergang in eine betriebliche Ausbildung bzw. mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf.

Für die Teilnehmer wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein möglichst frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung angestrebt. Durch den Auftragnehmer sind bei entsprechender Eignung des Auszubildenden rechtzeitig Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb oder - sofern dies noch nicht möglich sein sollte – in kooperativer Form einzuleiten und deren Ergebnisse in der jeweiligen Verlaufs-Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Verlauf-LuV, siehe B.3.6) darzulegen.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 Satz 2 HwO ist im Einzelfall eine Ausbildung in Teilzeit möglich. Bei der Teilnahme an der Maßnahme in Teilzeit sind die ggf. vorhandenen individuellen zeitlichen Einschränkungen der Teilnehmer zu berücksichtigen. Die Teilnahme an der Maßnahme ist entsprechend auszurichten.

Die Maßnahme umfasst auch eine Verlängerung der Ausbildungsverhältnisse gemäß § 8 BBiG/§ 27b HwO.

Der Anteil von **betrieblichen Ausbildungsphasen** bei außerbetrieblicher Ausbildung beträgt während des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Regel mindestens 40 Arbeitstage. Sollte eine Umsetzung der Mindestanforderung im Einzelfall nicht möglich sein, bedarf es einer Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Bei einem geplanten Umfang von mehr als 60 Arbeitstagen ist im Vorfeld die Zustimmung des Bedarfsträgers einzuholen.

Sofern die Ausbildung ab dem 2. Ausbildungsjahr in kooperativer Form umgesetzt wird, erfolgt die fachpraktische Ausbildung vollständig im Kooperationsbetrieb.

Es sind eine tägliche Arbeitszeit von maximal zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen/ortsüblichen Arbeitszeit zulässig.

Soweit in den Ausbildungsordnungen bzw. den Ausbildungsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt die **Wochenstundenzahl** einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Zeitstunden ohne Pausen. Die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden orientiert sich am Ausbildungsrahmenplan. Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten der betrieblichen Ausbildungsphasen/überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte.

Sofern der **Berufsschulunterricht** nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durch die Berufsschule erfolgt, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Hierzu hat sich der Auftragnehmer mit der Berufsschule abzustimmen.

Es ist anzustreben, dass die Teilnehmer während des **Berufsschulunterrichtes** in eigenen Klassen unterrichtet werden. Für den Berufsschulunterricht ist eine Kostenübernahme durch den Auftraggeber abgeschlossen.

Stütz- und Förderunterricht als auch sozialpädagogische Begleitung sind kontinuierlich mit einem Gesamtstundenumfang von mindestens vier Zeitstunden wöchentlich zu erfolgen. Dies gilt auch für Ferienzeiten der Berufsschule. Lage, Dauer und Verteilung sind mit dem Kooperationsbetrieb individuell abzustimmen.

Sofern im Einzelfall weniger als vier Zeitstunden pro Woche geleistet werden, sind die ausgefallenen Zeitstunden zeitnah nachzuholen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind die Gründe zu dokumentieren und dem Bedarfsträger mitzuteilen. Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch des Teilnehmers, der durch den Kooperationsbetrieb genehmigt wurde.

Nimmt ein Teilnehmer regelmäßig weniger als vier Zeitstunden wöchentlich am Unterricht/sozialpädagogischer Begleitung teil, hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten und zu dokumentieren.

Der **Urlaubsanspruch** richtet sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß §§ 15, 16, 17 und 18 i. V. m. § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX haben nur **schwerbehinderte** Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Jahr (§ 208 Abs. 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Jahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Abs. 2 u. 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmern ab. Dabei ist darauf zu achten, dass die Urlaubszeiten mit den Ferienzeiten der Berufsschule übereinstimmen.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungsfrei.

Hinsichtlich der Nachbetreuung im Rahmen der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme wird auf B.2.6 verwiesen.

B.2.4 Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf ist fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen erfahrenes Personal.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist grundsätzlich durch fest angestellte Arbeitnehmer für die Vertragslaufzeit Rechnung zu tragen.

Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobber im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

Abweichend von diesem Grundsatz können die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden und Ausbilder müssen nur im ersten Maßnahmejahr zwingend festangestellt sein.

Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nacharbeitszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Der Personaleinsatz bemisst sich für die gesamte Maßnahme nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Teilnehmerplatzzahl. Soweit in den weiteren Maßnahmejahren weniger Teilnehmer als ursprünglich im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannt ihre Ausbildung absolvieren, kann das Personal ab dem 2. Maßnahmejahr reduziert werden.

Das einzusetzende Personal richtet sich nach der für die Vergütung maßgeblichen Teilnehmer- bzw. Platzzahl.

Zum erforderlichen Personal gehören: Sozialpädagoge, Lehrkraft und Ausbilder. Diese bilden ein sog. Ausbildungsteam. Ist aufgrund der Zielgruppe zusätzlich der Einsatz eines Psychologen (psychologische Begleitung) erforderlich, ist dies dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Der Personalschlüssel beträgt:

- Sozialpädagoge : Teilnehmer 1 : 20
- Lehrkraft : Teilnehmer 1 : 24

- Ausbilder: Teilnehmer 1 : 10,

sofern sich in der Summe der Teilnehmer aus allen Ausbildungsbeginnjahrgängen je Maßnahme inkl. Optionen weniger als 10 Teilnehmer ergeben, sind für den Ausbilder mindestens 1,0 Vollzeitstellen einzusetzen.

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Soweit sich weniger als 80 % / 70 % / 70 % der Teilnehmer im 2./3./4. Maßnahmejahr befinden, sind die sich als Differenz errechnenden freien Personalkapazitäten maßnahmebezogen einzusetzen. Für die Teilnehmer, die ab dem 2. Ausbildungsjahr in kooperativer Form ausgebildet werden, kann der Anteil an Personalkapazitäten für Ausbilder entsprechend reduziert werden. Der oben genannte Mindestpersonaleinsatz für den Ausbilder muss weiterhin eingehalten werden (mindestens 1,0 Vollzeitstellen).

Beim **Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Pädagogen (Abschluss Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik werden ebenfalls zugelassen.

Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher, Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit jungen Menschen mit Behinderungen innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik.

Bei Erziehern, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate in der Funktion als Sozialpädagoge im Auftrag der BA tätig waren, ist der Nachweis der einschlägigen Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Sozialpädagogen sind zumindest für die Vertragslaufzeit zwingend fest anzustellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der **Sozialpädagoge** über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§42m HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation verfügt.

Der Nachweis ist **beispielsweise** erbracht, durch:

- eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung nach § 6 der Rahmenregelung oder
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung **innerhalb der letzten fünf Jahre** vor dem Einsatz in der Maßnahme als **Sozialpädagoge** im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme behinderter Menschen oder
- spezielle Studienschwerpunkte oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen

vorliegen.

Nachweise über die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen.

Diese sind dem Regionalen Einkaufszentrum unaufgefordert vorzulegen. Sofern der Nachweis ab Vertragsbeginn nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Regionalen Einkaufszentrum offenzulegen, wie der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Der Nachweis ist dem Regionalen Einkaufszentrum unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Bei der **Lehrkraft** wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogische Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Zwei Drittel des in den Professionen Sozialpädagoge und Lehrkraft insgesamt eingesetzten Personals muss eine mindestens einjährige Erfahrung in der beruflichen Bildung bzw. Eingliederung von Menschen mit Behinderungen haben.

Beim **Ausbilder** wird die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 ff BBiG/§§ 22 ff HwO erwartet. Dieser muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld bzw. Ausbildungsberuf, in dem er ausbilden soll, verfügen. Die geforderte Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Im Zuge der Verabschiedung der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) müssen Ausbilder nach § 6 Abs. 2 dieser Regelung eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken: Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis; Psychologie; Pädagogik und Didaktik; Rehabilitationskunde; Interdisziplinäre Projektarbeit; Arbeitskunde/Arbeitspädagogik; Recht sowie Medizin.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der **Ausbilder** über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§42m HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation verfügt.

Der Nachweis ist **beispielsweise** erbracht, wenn:

- eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung nach § 6 der Rahmenregelung oder
- vor dem Einsatz in der Maßnahme eine mindestens einjährige Berufserfahrung **innerhalb der letzten fünf Jahre** als **Ausbilder** im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen

vorliegen.

Nachweise über die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen.

Diese sind dem Bedarfsträger unaufgefordert vorzulegen. Sofern der Nachweis ab Vertragsbeginn nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Bedarfsträger offenzulegen, wie der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht werden soll. Der Nachweis ist dem Bedarfsträger unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Beim **Psychologen** wird ein Hochschulabschluss als Psychologe (Diplom bzw. Master) vorausgesetzt. Eine Zusatzqualifikation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist möglich aber nicht Bedingung. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Soweit eine auswärtige Unterbringung der Teilnehmer notwendig ist (vgl. Leistungsverzeichnis/Losblatt), ist der Einsatz eines **Erziehers** erforderlich. Dieser muss mindestens über einen Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher verfügen. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen und/oder Lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten jungen Menschen vorliegen.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit jungen Menschen mit Behinderungen, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt bzw. eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Zeiten der Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Ergeben sich aufgrund der Losgröße Vollzeitstellen in den einzelnen Bereichen, ist Personalunion nicht zugelassen.

Die Personalschlüssel bleiben bei einer Erweiterung bzw. einem Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen unberührt, soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus keine höheren Anforderungen an den Personalschlüssel gestellt werden. Das Personal ist jedoch hinsichtlich der Qualifikation entsprechend des neuen Ausbildungsberufes anzupassen. Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die Qualifikation oder den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende **rehabilitationsspezifische Qualifizierung des Personals** sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des Personals im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

B.2.5 Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Übungsräume, Besprechungsräume, Sozialräume und Werkstätten.

Der Auftragnehmer hat **Unterrichtsräume** in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen. Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden.

Es sind **PC-Arbeitsplätze** im Umfang von 50 % der Teilnehmerplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum vorzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht mehr als ein Teilnehmer an einem PC-Arbeitsplatz sitzt. Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 1/6 der Teilnehmerplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt sind für das selbständige Üben der Teilnehmer in **Übungsräumen** vorzuhalten, die in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen sind. Ergeben sich bei diesen Berechnungen Bruchteile, ist aufzurunden. Die Nutzung der Übungsräume ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten des in der Maßnahme eingesetzten Personals.

Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel oder Flip-Chart. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl **Besprechungsräume** zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe ist so zu bemessen, dass mindestens fünf Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer **Sozialräume** in ausreichender Zahl und Größe im Rahmen der geltenden Vorschriften bereit zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmer Gelegenheit haben, auch außerhalb der Unterrichtszeiten die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen der Vertragserfüllung.

Für alle laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geforderten Ausbildungsberufe sind ab dem jeweiligen Maßnahmebeginn durchgängig für die gesamte Maßnahmedauer **berufsfeldbezogene Praxisräume/Werkstätten** vorzuhalten.

Berufsfeldbezogene Praxisräume bzw. Werkstätten können in Ausnahmefällen bei einem Dritten (das können z. B. andere Bildungsträger oder auch Betriebe sein) zur temporären Nutzung angemietet werden. Bei Nutzung von Praxisräumen bzw. Werkstätten eines Dritten ist mit diesem eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (Ort, Zeit und Umfang) abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualifizierung der Teilnehmer dieser Maßnahme separat von Mitarbeitern sowie ggf. eigenen Teilnehmern des Dritten erfolgt. Die Betreuung der Teilnehmer in den Praxisräumen liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen und zu betreuen. Die erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen bzw. Werkstätten in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein.

Bei einer Erweiterung bzw. einem Austausch eines Berufsfeldes/Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen ist die sächliche, technische und räumliche Ausstattung entsprechend anzupassen.

Die Räumlichkeiten für die Gesamtmaßnahme sind am jeweiligen Maßnahmeort nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt in einem Gebäudekomplex bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Verfügung zu stellen. Sofern bei räumlicher Trennung der Ausbildungs- und Schulungsstätten eine Beförderung der Teilnehmer zwischen diesen erforderlich sein sollte, erfolgt dies auf Kosten des Auftragnehmers.

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt **Barrierefreiheit** gefordert ist, ist diese unter Berücksichtigung möglicherweise vorhandener Behinderungen der Teilnehmer zu gewährleisten. Rechtzeitig zum Maßnahmebeginn gewährleistet der Auftragnehmer die ggfs. erforderliche Anpassung der Ausstattung der Bildungseinrichtung an die Bedürfnisse der Teilnehmer mit Behinderungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch Teilnehmer, die z. B. Rollstuhlfahrer oder schwer gehbehindert bzw. blind oder schwer sehbehindert sind, gemäß den geltenden Vorschriften der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behindertengerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

B.2.6 Maßnahmedurchführung

Spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn muss der Auftragnehmer über ein **Büro** am Maßnahmeort **persönlich erreichbar** sein. Das Büro ist in dieser Zeit mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Sie muss fundierte Kenntnisse im Bereich der Ausbildung besitzen und über Erfahrungen mit jungen Menschen mit Behinderungen verfügen. Die Fachkraft berät nach Bedarf Teilnehmer und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, informiert über die Maßnahme und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger Informationsveranstaltungen bzw. führt Einzelgespräche mit

dem vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Teilnehmer und überprüft die Bereitschaft zur Teilnahme. Über das Ergebnis ist der Bedarfsträger unverzüglich zu informieren. Das Büro ist von Mittwoch bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu besetzen. Es handelt sich um Präsenzzeiten. An den übrigen Tagen ist die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Der Auftragnehmer nimmt nur Teilnehmer auf, die von dem zuständigen Bedarfsträger zugewiesen wurden. Die Ablehnung eines vom Bedarfsträger benannten Teilnehmers durch den Auftragnehmer ist nicht möglich.

Eine Zuweisung mehrerer Teilzeitteilnehmer auf einen Teilnehmerplatz erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Teilnehmers zu überwachen. Verstößt der Teilnehmer gegen seine Pflichten ist der Auftragnehmer gehalten, arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Hinsichtlich der Verteilung der Platzzahl auf die Ausbildungsberufe besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, die im Leistungsverzeichnis/Losblatt getroffene Festlegung den geänderten Bedingungen des Ausbildungsmarktes anzupassen. Der Bedarfsträger teilt dies bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. unmittelbar nach Zuschlagserteilung, wenn die Maßnahme früher als in vier Wochen nach Zuschlagserteilung beginnt, dem Auftragnehmer mit.

Gesamtzahl der Teilnehmerplätze pro Maßnahme	Anzahl der verschiebbaren Teilnehmerplätze
6-7	2
8-11	3
12-17	4
18-23	5
24-29 usw.	6 usw.

Bei einer Erweiterung bzw. Austausch eines Ausbildungsberufes gemäß § 25 der Vertragsbedingungen muss es sich um einen Ausbildungsberuf nach §§ 4, 5 Abs. 2 ff Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§§ 25, 26 Abs. 2 ff Handwerksordnung (HwO) – allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung – bzw. §§ 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO handeln.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO bei der regional zuständigen Stelle zu beantragen, die alle im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsberufe umfasst. Diese Bescheinigung ist nach Ausstellung durch die zuständige Stelle, spätestens drei Werktagen vor dem im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannten Ausbildungsbeginn dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere § 29 der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer und ggf. der Kooperationsbetrieb haben während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen inklusive der ggf. länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen anzuwenden.

Mit Wirkung ab Maßnahmeeintritt ist zwischen dem Teilnehmer und dem Auftragnehmer der Reha-Ausbildung ein **Ausbildungsvertrag** entsprechend des Berufsbildungsgesetzes BBiG/HwO über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen.

Die Vertragsbedingungen sind so zu gestalten, dass ein Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung jederzeit möglich ist. Der Übergang in die betriebliche Ausbildung ist jederzeit möglich, sofern die zuständige Stelle die Ausbildungszeit anrechnet.

Unterschiedene Ausbildungsverträge sind in Kopie unverzüglich dem Bedarfsträger vorzulegen. Die von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsverträge müssen zeitnah (spätestens zwölf Wochen) nach Ausbildungsbeginn an den Bedarfsträger nachgereicht werden.

Folgen einer verspäteten Vorlage sind insbesondere § 29 der Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Zur Realisierung eines Übergangs in die Ausbildung im kooperativen Modell hat der Auftragnehmer Kooperationsbetriebe zu akquirieren.

Es dürfen nur **Kooperationsbetriebe** akquiriert werden, welche die Eignung nach §§ 27 ff BBiG/ §§ 21 ff. HwO besitzen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmer gerecht zu werden. Der Auftragnehmer hat der zuständigen Stelle vor Abschluss eines Kooperationsvertrages den vorgesehenen Kooperationsbetrieb anzuzeigen.

Kooperationsbetriebe müssen zudem ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, den Teilnehmer – sofern die Ausbildungsdauer es zulässt – im folgenden Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen und dürfen ihre übliche betriebliche Ausbildungskapazität durch diesen Kooperationsvertrag nicht reduzieren. Sofern die angestrebte Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis im Kooperationsbetrieb nicht erfolgt und ein anderweitiger Übergang in betriebliche Ausbildung möglich ist, kann eine Kündigung des Kooperationsvertrages durch den Auftragnehmer erfolgen.

Die Kooperationsbetriebe müssen sich grundsätzlich am Maßnahmeort befinden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen die Kooperationsbetriebe ausgehend vom Wohnsitz des Teilnehmers im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen gem. § 140 SGB III erreichbar sein. Dies ist mit der jeweiligen Beratungsfachkraft des zuweisenden Bedarfsträgers abzustimmen.

Kooperationspartner kann auch ein Ausbildungsverbund sein, nicht aber der Auftragnehmer selbst oder ein Tochter-/Mutter-/Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB) oder ein Unternehmen, welches mit dem Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Beim Übergang in das kooperative Modell schließt der Auftragnehmer zusätzlich zum Berufsausbildungsvertrag einen Kooperationsvertrag mit dem von ihm akquirierten nach §§ 27 ff. BBiG/ §§ 21 ff. HwO geeigneten Kooperationsbetrieb sowie dem Teilnehmer. Hierfür ist der im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für Rehabilitanden" zum Download eingestellte Musterkooperationsvertrag zu verwenden. Ergänzungen dürfen den verbindlichen Regelungen des Musterkooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen und sind ausschließlich in § 9 des Vertragsmusters festzulegen.

Der Auftragnehmer wird verpflichtet, nach Abschluss des Kooperationsvertrages diesen unverzüglich der jeweils zuständigen Stelle und dem Bedarfsträger vorzulegen. Sofern die zuständige Stelle dem Übergang in den Kooperationsbetrieb wegen dessen fehlender Eignung nicht zustimmen sollte, ist die Ausbildung in integrativer Form fortzuführen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, auch während betrieblicher Ausbildungsphasen zu überwachen. Verstöße sind dem zuständigen Bedarfsträger mitzuteilen und vom Auftragnehmer abzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme eine individuelle **Förderplanung** zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung an die Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers zu übermitteln. Dieser ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit dem Teilnehmer zu besprechen und ihm zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit dem Teilnehmer sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen. Die laufenden Vermittlungsbemühungen sind in der Förderplanung nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers abzustimmen.

Darüber hinaus sind Inhalte, die bisher vermittelt wurden, sowie weitere Qualifizierungsschritte, die konkret geplant sind, zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat abgestimmt auf den individuellen Entwicklungsfortschritt des Teilnehmers alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um einen möglichst frühzeitigen Übergang des Auszubildenden aus der behindertenspezifischen Ausbildung in betriebliche Ausbildung zu fördern, sofern die zuständige Stelle die Ausbildungszeit anrechnet. Seitens des Auftragnehmers ist sicherzustellen, dass ein Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung jederzeit möglich ist. Sollte nach Aufnahme der betrieblichen Ausbildung deren Fortführung nicht möglich sein, ist die **Wiedereingliederung in die Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf** nicht ausgeschlossen. Eine Rückkehr bedarf der Einzelfallentscheidung durch den Bedarfsträger.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend der zuständige Bedarfsträger. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Eine **Nachbesetzung** frei gewordener Teilnehmerplätze (z. B. durch Vermittlung) durch die Bedarfsträger ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können. Ein freigewordener Teilnehmerplatz einer dreijährigen Ausbildung kann auch durch die entsprechende verkürzte Ausbildung nachbesetzt werden.

Für Teilnehmer, die im Rahmen der regulären Dauer der Berufsausbildung ihre Ausbildung nicht abschließen konnten (**Wiederholungsprüfung**), verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf deren Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Diese Verlängerung bedarf keiner separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung der Teilnehmer hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmern erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmer insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

Die **Fehlzeiten** sind im Ereignis Anwesenheitszeiten (B.1.8.3) entsprechend zu kennzeichnen. Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung des Teilnehmers
- Schwere Erkrankung des Ehegatten
- Schwere Erkrankung des Kindes (der Anspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BBiG geht dem Anspruch auf Krankengeld gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB V vor)
- Niederkunft der Ehefrau
- Ableben des Ehegatten oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Eine Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer vom Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich beim Auftragnehmer einzureichen. Die Teilnehmer sind hierüber vom Auftragnehmer zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Der Teilnehmer gilt entsprechend der Angaben der ärztlichen Bescheinigung als entschuldigt.

Eine Verrechnung des Anspruchs auf Urlaub mit unentschuldigtem Fehlzeiten ist nicht zulässig.

Der zuweisende Bedarfsträger ist unverzüglich zu informieren, wenn das **Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet** ist. Eine Unterrichtung des zuweisenden Bedarfsträgers erfolgt auch dann, wenn begründete

Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist. Für den Fall, dass ein Teilnehmer die Ausbildung nicht antritt, vorzeitig beendet, abbricht oder die Prüfung nicht besteht, ist dies dem Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.

Die Teilnehmer sind nach § 318 Abs. 2 Nr. 1 SGB III verpflichtet, dem Auftragnehmer der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Ausbildung zu erteilen. Die Teilnehmer sind hierüber zu Beginn der Ausbildung zu informieren.

Des Weiteren ist der durch einen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang bzw. der Übergang des Teilnehmers zwischen verschiedenen Bildungsgängen vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die schriftliche Weitergabe der LuV, möglichst in einem Übergabegespräch erfolgen. Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergangsgesprächs ist nur mit Einwilligung des Teilnehmers bzw. bei Minderjährigen seiner Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. **Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess.** Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal.

Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme

Teilnehmer sind auch **nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss** für einen Zeitraum von sechs Monaten weiter vom Auftragnehmer zu betreuen.

Der Auftragnehmer bietet nach Beschäftigungsaufnahme dem Absolventen eine **Nachbetreuung** zur Stabilisierung der Beschäftigung an. Diese konzentriert sich insbesondere auf die individuelle Begleitung in Belastungssituationen und die Konfliktintervention, um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern. Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass der Absolvent einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit seinem Beschäftigungsbetrieb zustimmt. Der Auftragnehmer hat über dieses Angebot zu beraten und die schriftliche Entscheidung des Absolventen einzuholen. Sofern eine Betreuung beim Arbeitgeber vorgesehen ist, bedarf es auch dessen Einwilligung.

Absolventen, die sich nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss noch nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden, sind bedarfsorientierte Unterstützungsangebote (vgl. B.3.9) anzubieten; sie sind bei der Suche nach einer Arbeitsstelle zu unterstützen. Die Nachbetreuung erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit. Die hierbei anfallenden Arbeiten sind mit dem in der Maßnahme vorhandenen Personal zu erbringen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer weist den Betrieb auf das Unterstützungsangebot des Bedarfsträgers für eine individuelle Ausgestaltung des Arbeitsplatzes sowie für das Arbeitsumfeld hin. Hierzu gehören u.a.:

- der Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln,
- die Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- die Aufklärung über individuelle behinderungsbedingte Verhaltensspezifika.

Die Nachbetreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und möglichst durch das bereits in der Maßnahme eingesetzte sozialpädagogische Personal.

Sofern sich abzeichnet, dass ein nahtloser Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht realisiert werden kann hat der Auftragnehmer zeitnah den Bedarfsträger zu informieren.

B.2.7 Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in einer Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf fortsetzen

Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist, können ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit in der Maßnahme fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in dieser Maßnahme soll grundsätzlich unter vollständiger Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden (Auftragnehmer) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, diesen in Abstimmung mit dem Teilnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 S. 1 HwO). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Form der Beantragung ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen.

Für diese Zielgruppe gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Auszubildende, die die Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf neu beginnen. Es gelten folgende Besonderheiten:

Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass sich die neuzugewiesenen Teilnehmer im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulär zugewiesenen Teilnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch Ausbildungsabbrecher aufzunehmen die eine verkürzte Ausbildung auf einem Teilnehmerplatz einer dreijährigen Ausbildung fortsetzen wollen. Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind.

B.2.8 Betriebliche Ausbildungsphasen

Die Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf ist durch **betriebliche Ausbildungsphasen** zu unterstützen. In diesen betrieblichen Ausbildungsphasen wird ein vom Auftragnehmer festgelegter Ausbildungsteil in vollem Umfang entsprechend den inhaltlichen Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans nicht beim Auftragnehmer, sondern innerhalb eines Betriebes durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung und Gesamtverantwortung für deren ordnungsgemäße Durchführung. Hierzu gehören insbesondere angemessene Bedingungen sowie die Sicherstellung und Betreuung der Teilnehmer in diesen Zeiten. Der zeitliche Umfang betrieblicher Ausbildungsphasen ist unter B.2.3 geregelt.

Die Teilnehmer sind auf die betrieblichen Ausbildungsphasen vorzubereiten. Hierzu gehört unter anderem, dass die Teilnehmer über erste Kenntnisse des Betriebes verfügen sowie die beruflichen Anforderungen kennen.

Betriebe für die betrieblichen Ausbildungsphasen sind vom Auftragnehmer zu benennen.

Betriebliche Ausbildungsphasen dürfen nicht in Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten durchgeführt werden.

Bei der Gestaltung der betrieblichen Ausbildungsphasen sind, auch im Hinblick auf Zeitpunkt und Dauer, die Eignung und die Persönlichkeitsentwicklung des Auszubildenden zu berücksichtigen.

Die Betriebe müssen im Tagespendelbereich liegen, d. h. sie müssen vom Wohnort des Teilnehmers in Anlehnung an die Zumutbarkeitsregelung gemäß § 140 Abs. 4 SGB III mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Vorrangig sollen Betriebe einbezogen werden, die selbst ausbildungsberechtigt sind. Es werden jedoch auch Betriebe zugelassen, in denen nur Teile des Ausbildungsrahmenplans vermittelt werden können. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Umfang geeignet und das Ausbildungspersonal persönlich und fachlich geeignet sein.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und Teilnehmer ist vor Beginn der betrieblichen Ausbildungsphasen ein Vertrag nach dem vorgegebenen Muster abzuschließen.

Die betrieblichen Ausbildungsphasen sind nach Abschluss durch den Auftragnehmer qualifiziert auszuwerten.

B.2.9 Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Soweit in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle überbetriebliche Abschnitte verbindlich vorgeschrieben sind, hat der Auftragnehmer die Teilnahme zu gewährleisten. Sofern er von der zuständigen Stelle berechtigt wird, kann der Auftragnehmer die Vermittlung der Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte selbst übernehmen.

B.2.10 Angebotspreis/Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

B.2.10.1 Angebotspreis

Der Angebotspreis setzt sich zusammen aus dem **Monatspreis je Teilnehmerplatz** sowie ggf. dem **Monatspreis je Platz der auswärtigen Unterbringung**.

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für.

- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel)
- sämtliche Kosten für Angebote zur Motivation der Teilnehmer gemäß B.3.4 (z. B. Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. zusätzliche Personalkapazitäten und Kinderbetreuungskosten; als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten)
- Prüfungsgebühren inkl. Gesellenstück
- notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -gerät, einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung.
- Kosten für Mittagessen
- ggf. Kosten der auswärtigen Unterbringung einschließlich Verpflegung
- ggf. zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungsstätten am Maßnahmeort
- ggf. zusätzliche Fahrkosten für Fahrten von auswärtig untergebrachten Teilnehmern zwischen Unterkunft und Schulungsstätte
- Kosten für eM@w
- Sonstige Kosten (z. B. Führerscheinerwerb C/CE im Ausbildungsberuf zum Berufskraftfahrer)
- Kosten für Bewerbung und Vorstellung bei Betrieben für die betrieblichen Ausbildungsphasen und bei Kooperationsbetrieben sowie für die angestrebte Übernahme in betriebliche Berufsausbildung
Aufwendungen des Auftragnehmers für Eingliederungsbemühungen **und Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme**
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmer während der Maßnahmedauer – auch in Betriebsphasen (außerhalb der Kooperationsbetriebe bei kooperativer Form) - verursacht werden

Die vom Auftragnehmer beschaffte Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung geht nach Ablauf der Probezeit in das Eigentum des Teilnehmers über.

B.2.10.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

Fahrkosten zu den **Betrieben für die betrieblichen Ausbildungsphasen** sowie zu den Kooperationsbetrieben und zur Berufsschule werden im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung an den Teilnehmer berücksichtigt und sind nicht im Angebotspreis enthalten.

Sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich ist, werden die Kosten auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (z. B. Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers für hör-/sprachbehinderte Teilnehmer) oder behindertenspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/ Fortsetzung der Maßnahme sind durch den Teilnehmer, ggf. unter Einbeziehung des Auftragnehmers, beim jeweiligen Bedarfsträger zu beantragen.

Sofern Fachbücher/Lehrbücher für den Berufsschulunterricht notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim Bedarfsträger zu beantragen. Kosten hierfür werden nur erstattet, wenn die Berufsschule nicht zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Berufsschulgebühren, soweit aufgrund länderspezifischer Regelungen erforderlich, werden durch den Bedarfsträger auf Nachweis gesondert erstattet.

Für bestimmte Berufe bzw. Tätigkeitsbereiche sind die Teilnehmer aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu belehren und ggf. ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und ggf. erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn des entsprechenden Einsatzes vom Auftragnehmer

über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Die Kosten werden auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

Folgende Kosten fließen nicht in den Monatspreis ein und werden separat erstattet:

- Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (ÜBL)
Die separate Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte kann nur erfolgen, wenn diese entweder in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind.
Falls ein Zusatzbeitrag/ Entwicklungskostenbeitrag bei den ÜBL- Veranstaltungen erhoben wird, kann dieser separat erstattet werden. Eine separate Kostenerstellung erfolgt nicht, wenn die Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte (mit Einverständnis der zuständigen Stellen) vom Auftragnehmer selbst im Rahmen der Maßnahme (d. h. mit dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) vermittelt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten anfallenden Kosten im Vorfeld mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Nicht verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Angebote sind bei Inanspruchnahme aus dem laufenden Maßnahmekostensatz zu bestreiten.
Der Auftragnehmer hat die anfallenden Kosten zu verauslagen und mit dem Bedarfsträger abzurechnen. Für die Abrechnung mit dem Bedarfsträger hat der Auftragnehmer den zentral bereitgestellten Abrechnungsvordruck zu nutzen. (www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für Rehabilitanden").
Bei Auszubildenden mit einem Anspruch auf Ausbildungsgeld gem. §§ 122 ff. SGB III kommt in Anlehnung an den § 79 Abs. 3 SGB III nur eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Betracht. Bezieher von Ausbildungsgeld können die entstandenen Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrtkosten gegenüber der BA direkt geltend machen. Der Auftragnehmer hat ggfs. entsprechende Hilfestellungen bei der Beantragung zu leisten. Eventuell für Bezieher von Ausbildungsgeld verauslagte Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrtkosten sind somit direkt mit dem Auszubildenden abzurechnen.
- Ggf. erhobene Gebühren der zuständigen Stellen für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsbetreuungsgebühr) können auf Einzelnachweis erstattet werden. .
- Für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung wird nach Maßgabe des § 28 Abs. 10 der Vertragsbedingungen eine erfolgsbezogene Vermittlungspauschale – orientiert an den Vorgaben des § 79 SGB III - in Höhe von 2.500 Euro brutto gezahlt.

Auf § 6 Abs. 6 der Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

B.2.11 Mittagessen

Der Auftragnehmer hat allen Teilnehmern ein Mittagessen anzubieten. Das Mittagessen besteht aus mindestens einer warmen Mahlzeit, die täglich wechselt. Dies kann z. B. im eigenen Kantinenbetrieb oder in Kooperation mit Cateringunternehmen, etc. erfolgen. Diese Leistung ist in den Angebotspreis einzukalkulieren. Dies gilt auch für Zeiten der Berufsschule, betrieblichen Ausbildungsphasen und überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte.

Soweit die Bereitstellung des Mittagessens durch den Auftragnehmer tatsächlich nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer dem Teilnehmer den Zuschuss zu den Mittagskosten in Höhe einer Pauschale von 3,80 Euro täglich ausbezahlen. Dies gilt nicht für Fehlzeiten.

B.2.12 Auswärtige Unterbringung

Für Teilnehmer, die auswärtig – aber dennoch innerhalb des im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Maßnahmeortes – untergebracht werden müssen, hat der Auftragnehmer Unterbringungsmöglichkeiten zu suchen und ihnen anzubieten. Soweit die Ausbildungsstätte und Ort der auswärtigen Unterbringung

räumlich auseinander liegen, hat der Auftragnehmer den Transfer zu gewährleisten. Die vorzuhaltende Kapazität für auswärtige Unterbringung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Auswärtige Unterbringung erfolgt in Wohngruppen mit Betreuung. Zu einer Wohngruppe gehören bis zu 20 Teilnehmer. Die Betreuung pro Wohngruppe ist in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr durch einen Erzieher sicherzustellen. Im Rahmen der Betreuung ist eine differenzierte Freizeitgestaltung im Umfang von mindestens fünf Zeitstunden pro Woche anzubieten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist mindestens eine nächtliche Rufbereitschaft durch einen Erzieher einzusetzen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Aufsichtspflichten zu gewährleisten.

Auswärtige Unterbringung erfolgt in vollmöblierten Zimmern mit einer maximalen Zimmerbelegung von zwei Teilnehmern. Je Wohngruppe sind ein Gemeinschaftsraum sowie eine Küche zur Verfügung zu stellen. Sanitäre Anlagen sind in angemessenem Umfang vorzuhalten.

Die tägliche Reinigung der Zimmer und der Gemeinschaftsräume einschließlich der Küchen und Sanitäreinrichtungen erfolgt durch die Teilnehmer. Zusätzlich hat der Auftragnehmer die Grundreinigung des Sanitärbereiches einmal wöchentlich sicherzustellen.

Den auswärtig untergebrachten Teilnehmern ist ein ausreichendes und abwechslungsreiches Frühstück und Abendessen inkl. Kalt- bzw. Warmgetränk bereitzustellen. Dies gilt nicht an den Wochenenden (=Samstag und Sonntag).

Die Betreuung in der vorstehend beschriebenen Form ist von Sonntag 16.00 Uhr bis Freitag 06.00 Uhr je Wohngruppe, zu realisieren. An den Wochenenden sowie in der Zeit von Freitag 16.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen ist eine Betreuung von bis zu 24 Teilnehmern durch einen Erzieher - ohne Bindung an eine Wohngruppe - zu gewährleisten.

B.2.13 Psychologische Begleitung

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt die psychologische Begleitung gefordert ist, hat der Auftragnehmer, bei Vorliegen des Einverständnisses des Teilnehmers, diese im geforderten Umfang anzubieten. Die Verteilung der Zeitstunden auf die einzelnen Teilnehmer erfolgt nach deren individuellem Bedarf. Die psychologische Begleitung ist durch die Präsenz eines Psychologen sicherzustellen. Neben der psychologischen Begleitung der Teilnehmer hat er auch das Ausbildungsteam einzelfallbezogen zu unterstützen.

Die psychologische Begleitung/Betreuung unterstützt die Teilnehmer, um deren Ausbildungsfähigkeit zu erhalten bzw. (wieder-) herzustellen, beispielsweise durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Intervention bei Krisen. Neben der einzelfallbezogenen Arbeit (wie Beratung und Training zur Behinderungs- bzw. Krankheitsbewältigung) ergänzen auf die Zielgruppe abgestimmte Angebote die sozialpädagogische Begleitung.

Zu den Aufgabenfeldern der psychologischen Begleitung der Zielgruppe gehören insbesondere:

- Hilfen bei außergewöhnlichen Problemlagen (Krisenintervention)
- Hilfen für die Gestaltung von Entspannungsübungen sowie zur Stress- und Konfliktbewältigung
- Zusammenarbeit mit den behandelnden Therapeuten
- Fachspezifische Begleitung und Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die psychologische Begleitung ist ausschließlich auf die Maßnahmedurchführung ausgerichtet. Im Rahmen dieser Begleitung wird keine Therapie durchgeführt.

Der Psychologe hat die unterbreiteten Angebote bzw. durchgeführten Einzeltermine zu dokumentieren. Der Datenschutz ist einzuhalten.

B.2.14 Individuelle Leistung für die Teilnehmer

Die Teilnehmer erhalten keine Ausbildungsvergütung. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld trifft der zuständige Bedarfsträger.

B.2.15 Sozialversicherung und Unfallversicherung

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer zur **Sozialversicherung** unter Beachtung des Krankenkassenwahlrechts anzumelden und die Sozialversicherungsnummer dem Bedarfsträger umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung der Sozialversicherungsnummer erfolgt in der Regel mit der Eintrittsmeldung. Sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, kann sie nachgereicht werden.

Die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sind vom Auftragnehmer abzuführen. Für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge (**Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung**) gilt als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 % **und für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gilt als monatliche Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1 %** der aktuell monatlichen Bezugsgröße. Bei der Beitragsberechnung zur Krankenversicherung ist nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sondern der durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen nach § 242 Abs. 3 Nr. 2 SGB V.

Der Zusatzbeitrag für Kinderlose zur Pflegeversicherung ist nicht abzuführen. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für alle Leistungsbezieher einen pauschalen Beitrag nach § 60 Abs. 7 Satz 1 SGB XI.

Die Beiträge werden auf Antrag vom zuständigen Kostenträger pro Teilnehmer monatlich nachträglich erstattet, sie sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten. Dabei sind die Werte der Tabelle zu berücksichtigen, welche zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkasse (GKV SV) abgestimmt ist.

Im Internet steht unter

www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Menschen mit Behinderungen > Merkblätter und Formulare > weitere Downloads > Finanzielle Hilfe > Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung

sowohl der Antrag auf Erstattung der Beitragsaufwendungen als auch die abgestimmte Tabelle zu den Erstattungsbeiträgen für die Sozialversicherung von Rehabilitanden zur Verfügung.

Die Teilnehmer sind über die Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger in der Unfallversicherung abgesichert.

B.2.16 Umsatzsteuerregelung

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach,

„Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 17.07.2018) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Art. 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III,

§§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z. B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden

B.3 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer ist als Ausbildender nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Die Ausbildung erfolgt nach den aktuell gültigen Ausbildungsordnungen bzw. -regelungen und deren Ausbildungsrahmenplänen. Eine Wiedergabe der Inhalte im Rahmen der Angebotsabgabe ist nicht erforderlich.

Die Ausbildung umfasst zusätzlich:

- Zielgruppengerechte Methodik und Didaktik
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen
- Stütz- und Förderunterricht
- Sozialpädagogische Begleitung
- Elternarbeit
- Individuelle Förderplanung
- Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten
- Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke
- Eingliederung
- Qualitätssicherung

B.3.1 Zielgruppengerechte Methodik und Didaktik

Ziel ist es, die Teilnehmer durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmer zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte Methodik und Didaktik muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis beziehen. Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen.

Teilnehmerbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Ausscheiden des Teilnehmers zu löschen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen und vorzuhalten:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, z. B. Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw., sind zum Verbleib beim Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software.

B.3.2 Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmer auf die wachsenden Anforderungen z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der gesamten Maßnahme gezielt zu fördern.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit, Wertehaltung, Empathie)
- Soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit, Einordnung und Bewertung von Wissen)

- Lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild, allgemeine Informationen zur Freizeitgestaltung)
- Interkulturelle Kompetenzen (z. B. Verständnis sowie Toleranz für Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)
- IT- und Medienkompetenz (selbständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken sowie Printmedien)

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden adressatengerecht zu befähigen, die Onlineangebote, insbesondere die eServices sowie die Inhalte im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“, der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de sowie die JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen bedarfs- und situationsgerecht zu nutzen. Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Onlineangebote zu informieren.

Die Informationen befinden sich zu

- den **eServices** unter www.arbeitsagentur.de > eService und über www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Merkblätter und Formulare > Information zum e-Service
- den **Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“** unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Schule, Ausbildung und Studium
- den Informationen zur JOBBÖRSE der BA im **Leitfaden für Ausbildungsplatzsuchende** (jobboerse.arbeitsagentur.de > Infomaterial > Leitfäden, Flyer und Videos > Die JOBBÖRSE der BA - Leitfaden für Ausbildungsplatzsuchende) und **Leitfaden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (jobboerse.arbeitsagentur.de > Infomaterial > Leitfäden, Flyer und Videos > Die JOBBÖRSE der BA - Leitfaden für Arbeitnehmer). Da das Portal der JOBBÖRSE sukzessive neugestaltet wird, kann es zu Änderungen in der Darstellung und Bezeichnung kommen.

B.3.3 Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Die Teilnehmer sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- bzw. Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

B.3.3.1 Stützunterricht

Den Teilnehmern sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln bzw. deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren. Der Stützunterricht ist kontinuierlich für alle Auszubildenden einzusetzen und auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte abzustimmen.

B.3.3.2 Förderunterricht

Im Rahmen des Förderunterrichts sind den Teilnehmern neue Lerntechniken zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotential übernommen werden. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen. Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und unter Angabe der Lerntechniken gesondert zu dokumentieren. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotential des Teilnehmers auszurichten.

B.3.4 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Stabilisierung des Teilnehmers, um eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung des Teilnehmers in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert über die gesamte Ausbildungsdauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereit zu stellen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Die Erhebung von Daten und deren Weitergabe ist nur mit Einwilligung des Teilnehmers bzw. seiner Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung des Teilnehmers bzw. seiner Eltern/Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis- und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- Hilfestellung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention, Zeitmanagement)
- Konfliktbewältigung
- Alltagshilfen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Informationen zu Suchtprävention
- Unterstützung zum eigenständigen Handeln
- Die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten
- regelmäßige Unterstützungsangebote für die Betriebe, in denen die betrieblichen Ausbildungsphasen stattfinden und für Kooperationsbetriebe bei der Qualifizierung der Teilnehmer
- regelmäßige Sprechstundenangebote
- Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses des Teilnehmers zum Personal (insbesondere zum Sozialpädagogen) sowie zur Motivation der Teilnehmer zu unterbreiten. Hierbei wird erwartet, dass während der Probezeit grundsätzlich mit allen Teilnehmern an drei Tagen mindestens eine verpflichtende gemeinsame Freizeit mit mindestens einer Übernachtung durchgeführt wird. Bei lediglich einer Übernachtung ist zusätzlich noch ein Tagesausflug durchzuführen. Sofern ein Teilnehmer nicht an dem Angebot teilnehmen kann, sind die Gründe hierfür in der Förderplanung zu dokumentieren. Bei besonderen verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die eine Teilnahme an der Freizeit verhindern bzw. einen Abbruch der Freizeit für diesen Teilnehmer notwendig machen, ist dies ebenfalls in der Förderplanung zu dokumentieren.

Während dieses Angebotes darf der Personalschlüssel von 1:12 nicht unterschritten werden. Sofern weniger als 12 Teilnehmer an dem Angebot teilnehmen, ist mindestens eine 1,0 Vollzeitstelle einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Aufsichtspflichten zu gewährleisten.

Für Teilnehmer, die das Angebot der gemeinsamen Freizeit nicht wahrnehmen konnten (bspw. aufgrund von Krankheit, Eintritt in die Maßnahme nach der Realisierung der gemeinsamen Freizeit), ist eine zweite Durchführung einzurichten, sofern eine Gruppe von mindestens sechs Teilnehmern gebildet werden kann.

Es ist eine Abstimmung mit der Berufsschule vorzunehmen.

Die Unterbringung hat geschlechtergetrennt in festen Unterkünften (kein Zeltlager) zu erfolgen. Eine Unterbringung ist z. B. in einer Jugendherberge im Mehrbettzimmer möglich.

Der Durchführungsort kann vom Auftragnehmer frei gewählt werden.

Dieses Angebot ist mit dem in der Maßnahme zum Einsatz kommenden Personal durchzuführen. Sofern für die Betreuung der Teilnehmer während dieses Angebotes zum in B.2.4 aufgeführten Personalschlüssel zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein sollten, ist der Mehrbedarf vorrangig über eine Stunden-erhöhung des bereits in der Maßnahme eingesetzten Personals abzudecken.

Das über dieses Angebot aufgebaute Vertrauensverhältnis ist im weiteren Maßnahmeverlauf durch weitere geeignete Angebote und enge Begleitung weiter auszubauen.

B.3.5 Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollten Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnehmer mit deren schriftlicher Einwilligung in Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Hausbesuche einzusetzen.

Hierbei sind auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, u. a. durch

- interkulturelle Arbeitsweise
- Bedarfsorientierung
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen

B.3.6 Individuelle Förderplanung

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges.

Die systematische **Förderplanung** ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmer. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über den Teilnehmer hinsichtlich seiner schulischen Erfahrungen, des bisherigen persönlichen – und beruflichen Werdegangs, seines sozialen Umfeldes, seiner Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie z. B. die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten. In Phasen ohne Stütz- und Förderunterricht muss die besondere sozialpädagogische Arbeit in der Förderplanung z. B. Fallbesprechungen, motivierende Aktionen, Einzelfallhilfen o. ä. nachgewiesen werden und ist im Maßnahmeverlauf kontinuierlich fortzuschreiben..

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmer, die laufenden Vermittlungsaktivitäten sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers sowie –mit Einwilligung des Teilnehmers- die der Netzwerkpartner (z. B. schriftliche und mündliche Rückmeldungen von Betrieben zum Ablauf der betrieblichen Ausbildungsphasen und von Kooperationsbetrieben) in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit dem Teilnehmer gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Dem Teilnehmer ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die hierzu mit dem Teilnehmer geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Hierbei ist für den Teilnehmer die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt. Hierbei ist insbesondere darzustellen, wie die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie die Unterstützung hinsichtlich des anzustrebenden Ziels eines frühzeitigen Übergangs in betriebliche Ausbildung umgesetzt wird.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung (möglichst kleinschrittig) vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind regelmäßig (mindestens alle drei Monate) nachzuhalten (z. B. über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind anlassbezogen in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zur Genehmigung an die Beratungsfachkraft des Bedarfsträgers zu übermitteln. Die Übermittlung darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Teilnehmers erfolgen. Diese ist mit Unterschrift des Teilnehmers auf einer Mehrfertigung der jeweiligen LuV zu erklären. Der Auftragnehmer hat die Mehrfertigung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Die LuV ersetzt nicht die umfassende individuelle Förderplanung.

Je nach Anlass werden drei Arten einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) unterschieden:

Start-LuV: einzureichen spätestens **eine Woche** nach Ende der Probezeit

Verlauf-LuV: einzureichen spätestens **vier Monate** vor Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres sowie unmittelbar bei einem sonstigen Anlass (z. B. drohender Abbruch, geplanter unterjähriger Übergang in betriebliche Berufsausbildung oder in die kooperative Form, Verlängerung der Ausbildung wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung)

Abschluss-LuV: spätestens am letzten Tag der Teilnahme

Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket zu eM@w beigefügten Muster-LuV für Reha-Ausbildung zu gliedern.

Die Förderplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren.

B.3.7 Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten

Die Belange junger Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderungen eine individuelle besondere Unterstützung bei der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung bedürfen, sind zu berücksichtigen. Die Ausbildung der Teilnehmer verlangt eine individuelle Planung der Phasen der Ausbildung, um den erfolgreichen und möglichst frühzeitigen Übergang in betriebliche Ausbildung und versicherungspflichtige Beschäftigung zu gewährleisten.

B.3.8 Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke

Ziel ist es, unter Einbeziehung aller am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beteiligten Akteure, die dauerhafte Eingliederung in betriebliche Ausbildung/sowie eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- dem Bedarfsträger,
 - Betrieben,
 - Berufsschulen und
 - zuständige Stellen,
- sowie auch anlassbezogen mit
- Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden,
 - Jugend- und Sozialämtern sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmangements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, etc.),
 - zielgruppenspezifischen Netzwerken sowie
 - weiteren regionalen Akteuren.

Die jeweiligen Kontakte und deren Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

B.3.9 Eingliederung

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, die Teilnehmer beim Ziel des möglichst frühzeitigen Übergangs in eine betriebliche Ausbildung beziehungsweise nach Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung bei der Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer u. a. gezielt Ausbildungs- und Arbeitsstellen in erforderlichem Umfang zu akquirieren und die Eigenbemühungen der Teilnehmer zu fördern.

Vom Auftragnehmer werden fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erwartet. Er hat diese Kenntnisse durch Marktanalyse und -beobachtung regelmäßig zu aktualisieren. Die Kenntnisse über den regionalen Ausbildungsmarkt müssen sowohl Ausbildungen nach §§ 4, 5 ff BBiG/§§ 25, 26 ff HwO als auch §§ 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO einbeziehen.

Übergang in betriebliche Ausbildung

Es sind insbesondere solche Betriebe für die betrieblichen Ausbildungsphasen zu akquirieren, bei denen eine Perspektive gesehen wird, dass

- eine Übernahme in betriebliche Ausbildung,
- sofern dies nicht möglich ist, eine Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form,
- sofern auch dies nicht möglich ist, nach erfolgreichem Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung eine Übernahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

erfolgt.

Bei der Auswahl von Kooperationsbetrieben für die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form, sind Betriebe zu akquirieren, bei denen erwartet werden kann, dass die grundsätzlich erklärte Übernahmebereitschaft in betriebliche Ausbildung im ggf. noch folgenden Ausbildungsjahr regelmäßig umgesetzt wird. Auf die zu erklärende Übernahmebereitschaft ist der Kooperationsbetrieb vom Auftragnehmer bei der Akquise ausdrücklich hinzuweisen.

Für junge Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG oder § 42m HwO absolvieren, klärt der Auftragnehmer ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für die Ausbildung - ggf. durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Dritte - vorliegt bzw. berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm akquirierten Ausbildungsstellen, die nicht mit den zugewiesenen Teilnehmern besetzt werden können, mit Einverständnis des Arbeitgebers dem Bedarfsträger mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit dem Teilnehmer unter anderem die JOBBÖRSE der BA unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung zu nutzen.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer im Umgang mit der JOBBÖRSE der BA bzw. beim selbstständigen Versand von E-Mail- oder Online-Bewerbungen zu unterstützen und eine adressatengerechte Befähigung sicher zu stellen.

Falls noch nicht vorhanden, kann der Teilnehmer die Zugangsdaten/Berechtigungen (z. B. Benutzername, schreibenden Zugriff) bei seiner zuständigen Beratungsfachkraft anfordern.

Hierzu ist das Einverständnis des Teilnehmers bzw. dessen Eltern/ Erziehungsberechtigte(n) erforderlich.

Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

Wird die Berufsausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich der Teilnehmer spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende bei dem für ihn zuständigen Bedarfsträger arbeitsuchend meldet.

Der Auftragnehmer hat spätestens drei Monate vor Ausbildungsende gemeinsam mit dem Teilnehmer unter anderem die JOBBÖRSE der BA unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu nutzen. Sofern das Einverständnis des Teilnehmers

bzw. dessen Eltern/Erziehungsberechtigte(n) vorliegt, ist unter Nutzung der Zugangsdaten des Teilnehmers zur JOBBÖRSE ein Stellengesuch vom Typ Arbeit zur zielorientierten Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzulegen und zu pflegen.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer im Umgang mit der JOBBÖRSE der BA bzw. beim selbstständigen Versand von E-Mail- oder Online-Bewerbungen zu unterstützen und eine adressatengerechte Befähigung sicher zu stellen.

Um den Übergang von der Ausbildung für behinderte Menschen mit Förderbedarf in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern sind u. a. folgende Maßnahmen anzubieten:

- Aktives Bewerbungstraining (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining)
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmer, so dass er diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann

Ablehnung der gemeinsamen Nutzung der JOBBÖRSE

Lehnt der Teilnehmer bzw. dessen Eltern/Erziehungsberechtigte(n) die Nutzung der JOBBÖRSE bzw. die Unterstützung des Teilnehmers bei der Pflege des Benutzerkontos inkl. des Anlegens von Stellengesuchen durch den Auftragnehmer ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken und der Bedarfsträger zu informieren.

B.3.10 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren. Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte und adressatengerechte Teilnehmerbefragungen
- Befragungen des in der Maßnahme eingesetzten Personals
- Rückmeldungen aus Betrieben und Berufsschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolges.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmer zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen.

Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmer freiwillig.

Die Ergebnisse der Befragung kann der Auftraggeber als Referenz verwenden.